

Gesetzesdekret 1/2020 vom 17. Januar gegen übermäßigen Tourismus zur Verbesserung der Qualität in den Tourismusgebieten.

BOE" Nr. 43, vom 19. Februar 2020.

Artikel 1: Zweck und Anwendungsbereich.

(1) Mit dieser Bestimmung sollen Sofortmaßnahmen festgelegt werden, die es den öffentlichen Verwaltungen der Balearen ermöglichen, die schwerwiegenden Probleme, die in den in Artikel 2 genannten Fremdenverkehrsgebieten durch unzivilisiertes Verhalten und den Missbrauch alkoholischer Getränke verursacht werden, wirksam zu bekämpfen sowie die Verschlechterung dieser Fremdenverkehrsgebiete und die durch dieses Verhalten verursachte Störung des Zusammenlebens zu verhindern.

2. Die Vorschriften dieses Gesetzesdekrets gelten für jede natürliche oder juristische Person, die in den von ihm festgelegten Gebieten oder Zonen die darin genannten Tätigkeiten oder Handlungen ausübt.

Artikel 3: Maßnahmen für Beherbergungsbetriebe und Wohnungen, die der touristischen Vermarktung unterliegen.

1. Beherbergungsbetriebe und Unternehmen, die touristische Aufenthalte in Wohnungen vermarkten, müssen ihre Kunden ausdrücklich und in schriftlicher Form über die in Punkt 2 dieses Artikels festgelegten Verbote sowie über die durch dieses Dekret verhängten Strafen und die Verpflichtung zur sofortigen Ausweisung im Falle der Ausübung der verbotenen Praktiken informieren.

2. Praktiken, die das Leben, die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit von Kunden in Beherbergungsbetrieben und in Wohnungen, die als Beherbergungsbetriebe angeboten werden, gefährden, sind verboten. Zu den gefährlichen Praktiken gehören unter anderem der Wechsel von einem Balkon oder Fenster zu einem anderen oder das Springen oder Stürzen von ungeeigneten Plätzen in Schwimmbäder, ins Leere oder in irgendein Element (das so genannte "Balconing"). Kunden, die dies tun, müssen sofort aus dem Lokal verwiesen werden, ungeachtet der Sanktionen, die gegen sie gemäß diesem Dekret und den entsprechenden Gemeindeverordnungen verhängt werden können. Die Ausweisung muss von der Leitung der Einrichtung oder der Person, die die Wohnung vertreibt, angeordnet werden, die die Zusammenarbeit mit den Sicherheitskräften verlangen kann.

## Artikel 14: Schwere Straftaten.

Als schwere Straftaten gelten

- a) Die Nichteinhaltung der in Artikel 3.1 festgelegten Maßnahmen durch Beherbergungsbetriebe und Wohnungen, die der touristischen Vermarktung unterliegen.
- b) Nichteinhaltung des Verbots von Praktiken, die das Leben, die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit gefährden, wie in Artikel 3.2 dieses Gesetzesdekrets enthalten.
- c) Die Nichtausweisung von Kunden, die sich nicht an das in Artikel 3.2 festgelegte Verbot halten, durch Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte, die der touristischen Vermarktung unterliegen.
- d) Nichteinhaltung des in Artikel 3.4 festgelegten Verbots der stundenweisen Vermarktung von Zimmern durch Beherbergungsbetriebe.

Unterschrift